

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Lohnmessungen der Mitutoyo Deutschland GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Für die Geschäftsbeziehungen der Mitutoyo Deutschland GmbH (nachfolgend „Mitutoyo“) und ihren Kunden, auch für Auskünfte und Beratung im Zusammenhang mit der Durchführung von Lohnmessungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Werk- und Dienstleistungen der Mitutoyo Deutschland GmbH.

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lohnmessungen gelten nur gegenüber Unternehmen i.S.d. § 14 BGB.

2. Auskünfte, Beratung, Grundlagen und Ergebnisse der Lohnmessung

2.1. Auskünfte und Beratung hinsichtlich einer Lohnmessung und ihrer Ergebnisse erfolgen ausschließlich aufgrund der bisherigen Erfahrung von Mitutoyo. Die hierbei angegebenen Werte sind als Durchschnittswerte anzusehen. Alle Angaben über Ergebnisse von Lohnmessungen, insbesondere die in den Angeboten und/oder sonstigen Druckschriften von Mitutoyo enthaltenen Genauigkeits-, Maß- und Leistungsangaben sowie sonstige technische Angaben sind annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte.

2.2. Die Lohnmessungen erfolgen seitens Mitutoyo in einem Klimaraum zwischen 18°C - 22°C und einer Luftfeuchte von 40 % - 60 %. Die genauen Klimabedingungen zum Zeitpunkt der Messung werden dem Kunden mit dem Messergebnis übermittelt.

Mitutoyo weist ausdrücklich darauf hin,

- dass andere Klimadaten außerhalb des Messablaufes zu anderen, insbesondere zu abweichenden Messergebnissen führen können;
- dass Messobjekte durch ihre physikalische Beschaffenheit (z.B. bei Kunststoffteilen) mit der Zeit ihre Form und Maße verändern können;
- äußere Einflüsse nach Verlassen ihrer Messräume das Messobjekt derart beeinflussen können, dass es zu einer Abweichung zu den gemessenen Maß- und Toleranzparametern kommen kann;
- dass dokumentierte Messergebnisse daher nur den Ist-Zustand der zu messenden Parameter zum Zeitpunkt der Messung durch Mitutoyo unter den dortigen Klimabedingungen wiedergeben.

3. Vertragsgegenstand

3.1. Vertragsgegenstand ist im Auftragsfall die Messung der kundenseitig vorgegebenen und in der Auftragsbestätigung wiedergegebenen Parameter auf den kalibrierten Messgeräten von Mitutoyo nach ihrer Wahl und Methodik unter den in Ziff. 2.2. aufgeführten Messbedingungen. Dabei werden die zu messenden Maß- und Toleranzangaben in der mit dem zu messenden Werkstück kundenseitig mitzuliefernden Zeichnung ausreichend markiert. Das zu messende Objekt und die kundenseitige Zeichnung müssen nach Art, Zustand und Ausführung für die Messung geeignet sein.

Der Kunde hat Mitutoyo das Messobjekt auf seine Gefahr zusammen mit der vorgenannten Zeichnung zuzustellen.

3.2. Vertragsgegenstand ist weiterhin die Feststellung der nach Ziff. 3.1. maßgeblichen Parameter ausschließlich während des Messvorganges nach der von Mitutoyo gewählten Messkonfiguration, deren Dokumentation und Mitteilung an den Kunden, sowie die Rücklieferung des Messobjektes.

4. Preise, Kundenhinweis, Verzögerung, Haftung

4.1. Alle Preise verstehen sich grundsätzlich in EURO zzgl. Kosten der Rücksendung des Messobjektes und zzgl. vom Kunden zu tragender Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

4.2. Der Kunde hat Mitutoyo rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich oder in Textform auf etwaige besondere Anforderungen an die durchzuführende Lohnmessung oder die Messergebnisse und die Handhabung des Messobjektes hinzuweisen.

4.3. Verzögert sich die Durchführung der Lohnmessung oder die Mitteilung der Ergebnisse oder die Rückgabe des Messobjektes aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund, ist Mitutoyo berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer 14-tägigen Nachfrist nach ihrer Wahl sofortige Zahlung der Vergütung zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten, oder die Erfüllung abzulehnen und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu verlangen. Die Fristsetzung muss schriftlich erfolgen, wobei die Schriftform in diesem Fall auch durch Telefax gewahrt ist. Mitutoyo muss hierin nicht nochmals auf die Rechte aus dieser Klausel hinweisen. Im Falle des Schadensersatzverlangens beträgt der zu leistende Schadensersatz mindestens 20 % der vereinbarten Vergütung. Der Nachweis einer anderen Schadenshöhe oder des Nichtanfallens eines Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.

4.4. Die Haftung seitens Mitutoyo ist insbesondere ausgeschlossen, soweit Schäden auf fehlerhafter oder ungeeigneter Nutzung des mitgeteilten Messergebnisses durch den Kunden oder Dritte, oder auf nachträglicher Veränderung der physikalischen Eigenschaften des Messobjektes oder dessen Umgebungsbedingungen im Verhältnis zu den Messbedingungen beruhen.

5. Rückversand

5.1. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, erfolgt der Rückversand des Messobjektes durch Mitutoyo unversichert auf Gefahr des Kunden. Die Wahl des Transportweges und des eingesetzten Transportunternehmens bleibt Mitutoyo vorbehalten.

5.2. Im Falle des Rückversandes des Messobjektes und der Messergebnisse geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe der zu liefernden Ware an den Kunden, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Unternehmungen, spätestens mit Verlassen der Niederlassung von Mitutoyo auf den Kunden über.

5.3. Versendet Mitutoyo Messergebnisse auf Kundenwunsch per E-Mail, so schuldet Mitutoyo nur die Übertragung von Daten auf elektronischem Weg entsprechend der kundenseitig angegebenen E-Mailadresse, nicht jedoch die Bewirkung des Zuganges jener Daten beim Kunden.

5.4. Verzögert sich die Sendung dadurch, dass Mitutoyo infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Kunden von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht, oder aus einem sonstigen vom Kunden zu vertretenden Grund, so geht die Gefahr spätestens ab Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

6. Änderungen der Geschäftsbedingungen, Salvatorische Klausel

6.1. Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des geschlossenen Vertrages aus anderen Gründen als den §§ 305-310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien werden die unwirksame/nichtige/undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtinhalt des Vertrages Rechnung trägt. Die Bestimmung des § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

6.2. Der Änderungsdienst für diese AGB erfolgt auf der Seite www.mitutoyo.de.